

Reglement 2016

für die Weiterbildungsprogramme

Master of Advanced Studies in Entwicklung und Zusammenarbeit

und

Certificate of Advanced Studies in Entwicklung und Zusammenarbeit

am Departement Geistes-, Sozial und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS)
(Beschluss der Schulleitung vom 12. April 2016)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich werden ein MAS-Programm in Entwicklung und Zusammenarbeit, im Folgenden auch MAS-Programm oder MAS genannt, und ein CAS-Programm in Entwicklung und Zusammenarbeit, im Folgenden auch CAS-Programm oder CAS genannt, durchgeführt.

² Dieses MAS-Programm und dieses CAS-Programm sind dem Departement Geistes-, Sozial und Staatswissenschaften (D-GESS) zugeordnet und werden vom Lehrstuhl für Entwicklungsökonomie durchgeführt und geleitet.

Art. 2 Umfang, Form, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Das MAS-Programm ist ein viersemestriges Vollzeitstudium und umfasst 66 ECTS-Punkte. Es besteht aus

- a. einem Studiensemester, in dem in erster Linie theoretische und empirische Grundkenntnisse über wichtige technische, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und umweltrelevante Entwicklungsprozesse vermittelt werden.

¹ RSETHZ 201.021

- b. einem acht- bis zehnmonatigen Projekteinsatz. Ziel dieses *on-the-job-training* besteht darin, in einem laufenden Projekt durch ein klar umschriebenes Arbeitspensum die komplexe Arbeitsrealität der internationalen Zusammenarbeit (IZA) kennenzulernen und in diesem Umfeld Berufserfahrung zu sammeln.
- c. einem Vertiefungssemester, das der Aufarbeitung und Erweiterung der Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Studiensemester und dem Projekteinsatz dient. Das Angebot besteht aus drei- bis fünftägigen Modulen, die nach den eigenen Interessen der Studierenden ausgewählt werden. Die Module des Vertiefungssemesters können auch berufsbegleitend innerhalb von höchstens vier Semestern nach Rückkehr vom Projekteinsatz absolviert werden.
- d. Im Rahmen des Studiums werden zwei schriftliche Arbeiten verfasst, die zusammen den Umfang einer Masterarbeit haben.
- e. Das MAS-Programm beginnt alle zwei Jahre im Herbstsemester mit gerader Jahreszahl.

² Das CAS-Programm besteht aus mindestens sechs Modulen im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. Das Angebot besteht aus drei- bis fünftägigen Modulen, die nach den eigenen Interessen der Studierenden ausgewählt werden. Studienbeginn ist jeweils der Semesteranfang, ausser im Herbstsemester mit gerader Jahreszahl.

³ Die Module des Vertiefungssemesters des MAS-Programms sind die gleichen Module wie die des CAS-Programms.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer für CAS und MAS inklusive des Projekteinsatzes beträgt 4 Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Prorektorin/der Prorektor für Weiterbildung auf Antrag der Programmleitung die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 3 Leitung der Programme

¹ Die Departementskonferenz GESS bestimmt die Delegierte bzw. den Delegierten und die stellvertretende Delegierte bzw. den stellvertretenden Delegierten für den MAS ETH in Entwicklung und Zusammenarbeit und für das CAS ETH in Entwicklung und Zusammenarbeit.

² Die/der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte bestimmen die Studienkoordinatorin bzw. den Studienkoordinator, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

³ Die Leitung der MAS/CAS-Programme liegt bei der/dem Delegierten, der/dem stellvertretenden Delegierten und der Studienkoordinatorin/dem Studienkoordinator und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

⁴ Die Leitung repräsentiert die MAS/CAS-Programme nach innen und aussen, stellt die Verbindung zum D-GESS sicher und ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

⁵ Die Leitung des MAS/CAS ist für die Durchführung der MAS/CAS-Programme verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert den Unterricht in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

⁶ Der Leitung der MAS/CAS-Programme stehen ein akademischer und ein entwicklungspolitischer Beirat zur Seite. Die Beiräte unterstützen die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Qualitätskontrolle, die Kontinuität und die internationale Anerkennung der MAS/CAS-Programme.

⁷ Die Leitung der MAS/CAS-Programme ernennt die Mitglieder des akademischen Beirats. Der akademische Beirat setzt sich aus der Leitung der MAS/CAS-Programme und zusätzlich zwei wissenschaftlichen Vertretern der ETH zusammen und konstituiert sich selbst.

⁸ Die Leitung der MAS/CAS-Programme ernennt die Mitglieder des entwicklungspolitischen Beirats. Dieser setzt sich aus der Leitung der MAS/CAS-Programme und zusätzlich drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizer IZA zusammen und konstituiert sich selbst.

2. Abschnitt: MAS-Programm

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Zum MAS kann zugelassen werden, wer einen Master-Abschluss der ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt.

² Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einen anderen Abschluss auf der Tertiärstufe sowie 24 Monate Berufspraxis und/oder relevante Zusatzqualifikationen nachweisen können.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichem Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und einem Auswahlgespräch mit Vertreterinnen oder Vertretern des MAS-Programms und externen Expertinnen oder Experten der internationalen Zusammenarbeit. Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Noten im Diplomaschein;
- b. Laufbahnperspektiven der Bewerberin/des Bewerbers;
- c. Berufserfahrung;
- d. Qualität des Bewerbungsdossiers;
- e. fachliche und geschlechtsspezifische Diversität der Studiengruppe;
- f. Ergebnis des Auswahlgesprächs.

⁴ Die Teilnehmendenzahl ist auf höchstens 24 Personen begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum MAS-Programm.

⁵ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Studiendauer des MAS-Programms als Studierende der ETH Zürich immatrikuliert. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

⁶ Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung.

Art. 5 Lernziele, Lerneinheiten, beteiligte Institutionen

¹ Das MAS-Programm verbindet Wissenschaft mit Politik und Praxis und bietet Studierenden aller Disziplinen eine inspirierende Umgebung, in der sie sich für eine Karriere in der internationalen Zusammenarbeit qualifizieren können. Das MAS-Programm vermittelt den Studierenden die Fähigkeit lokale und globale Herausforderungen zu analysieren und zu verstehen und Lösungsansätze zu entwickeln und zu implementieren. Es ist ein multidisziplinärer und politikorientierter Studiengang, der Methoden- und Fachkompetenzen vermittelt, welche für die Arbeit über komplexe Fragestellungen, in multidisziplinären Teams, in

einem interkulturellen Umfeld, unerlässlich sind. Auf Basis der Empfehlungen des akademischen und politischen Beirats werden die Themenbereiche, Lerneinheiten und Lernziele periodisch angepasst.

² Die Vorlesungen im Studiensemester des MAS Programms vermitteln theoretische und empirische Grundkenntnisse über technische, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und umweltrelevante Entwicklungsprozesse. Der Projektensatz vermittelt den Studierenden eine erste konkrete Berufserfahrung in der IZA. Im Vertiefungssemester werden in methoden- und politikorientierten Modulen spezifische Aspekte der internationalen Zusammenarbeit vertieft. Die Module bieten fundiertes Wissen in Kombination mit einer hohen Politik- und Praxisorientierung.

³ Der Unterricht erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich und Universitäten: Professuren aus verschiedenen Departementen der ETH und anderen Universitäten, die sich mit relevanten Fragen der IZA befassen;
- b. Staatliche, nicht-staatliche, multilaterale und private Organisationen der IZA und verwandter Bereiche.

Art. 6 Studienprogramm

¹ Die Leitung des MAS definiert für jede Lerneinheit die genaue Bezeichnung, Stundenzahl und Anzahl an Kreditpunkten. Der Inhalt jeder Lerneinheit wird den Studienteilnehmern zu Anfang des MAS-Programms in Form eines detaillierten „Study Guide“ bekannt gegeben.

² Der Erwerb des MAS-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien:

- a. Kern- und Wahlfächer;
- b. Schriftliche Arbeiten;
- c. Module;
- d. Projekteinsätze.

³ Kern- und Wahlfächer: Die Kernfächer bilden den Kern des Studiensemesters und vermitteln die zentralen Inhalte des MAS-Programms. Sie sind für alle Studierenden obligatorisch. Durch die Wahlfächer kann das Studium in einem gewissen Rahmen gemäss den individuellen Vorkenntnissen und Interessen gestaltet werden.

⁴ Schriftliche Arbeiten: Eine multidisziplinäre Semesterarbeit in Kleingruppen während des Studiensemesters und eine individuelle Abschlussarbeit während des Vertiefungssemesters haben zusammen den Umfang einer Masterarbeit. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, ein entwicklungspolitisches Thema wissenschaftlich strukturiert zu bearbeiten.

⁵ Module: Sie bilden den Kern des Vertiefungssemesters. Spezifische Methoden und Fachkenntnisse werden in Modulen mit einer Dauer von 3 – 5 Tagen erworben und/oder vertieft. Grundsätzlich können die Module frei gewählt werden, wobei auf eine ausgewogene Mischung von methoden- und politikorientierten Modulen zu achten ist. Die Leitung des MAS kann einzelne Module zur Pflicht machen. Die interaktive Unterrichtsmethodik erfordert eine lückenlose Anwesenheit während des ganzen Moduls.

⁶ Projekteinsätze: Die 8-10 monatigen Projekteinsätze bieten den Studierenden die Gelegenheit in aktuelle Projekte staatlicher, nichtstaatlicher, oder multilateraler Organisationen

involviert zu werden. Grundlage des Projekteinsatzes ist ein im Vorfeld von der Organisation definiertes Pflichtenheft, in dem die spezifischen Aufgaben und zu erbringenden Leistungen definiert werden. Integrativer Bestandteil des Projekteinsatzes ist die Erstellung einer Projektarbeit, welche in erster Linie für die Organisation vor Ort und seine Partner bestimmt ist.

⁷ Das MAS-Studienprogramm ist stufenweise aufgebaut. Der erfolgreiche Abschluss des Studiensemesters und der Semesterarbeit sind Voraussetzungen für den Projekteinsatz. Der erfolgreiche Abschluss des Projekteinsatzes wiederum ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Vertiefungssemester.

⁸ Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Art. 7 Leistungskontrolle, Wiederholung

¹ Für jede Lerneinheit der Kategorien „Kernfächer“, „Wahlfächer“, „schriftliche Arbeiten“ und „Module“ gibt es Leistungskontrollen, die von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS-Programms konzipiert und durchgeführt werden.

- a. Kern- und Wahlfächer: Für jedes Fach gibt es eine schriftliche Prüfung, die auf der Notenskala 6 (beste Note) – 1 (schlechteste Note) beurteilt wird. In den Kern- und Wahlfächern fließt neben den schriftlichen Prüfungen die aktive Teilnahme am Unterricht in die Leistungsbeurteilung ein. Die Mindestnote ist 4. Bei Nichtbestehen besteht die Möglichkeit, die Prüfungen einmal in schriftlicher Form zu wiederholen.
- b. Multidisziplinäre Semesterarbeit: Die Arbeit und deren mündliche Präsentation werden von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten auf der Notenskala 6 (beste Note) – 1 (schlechteste Note) beurteilt. Die Mindestnote ist 4.
- c. Entwicklungspolitische Abschlussarbeit: Die Arbeit wird von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten auf der Notenskala 6 (beste Note) – 1 (schlechteste Note) beurteilt. Die Mindestnote ist 4.
- d. Module im Vertiefungssemester: Für jedes Modul gibt es eine schriftliche Prüfung, die mit „bestanden/nicht bestanden“ beurteilt wird. Bei Nichtbestehen besteht die Möglichkeit, die Prüfungen einmal in schriftlicher Form zu wiederholen.

² Die Einhaltung und Erfüllung der Pflichtenhefte im Rahmen des Projekteinsatzes und die Erstellung der Projektarbeit werden von der/vom jeweiligen Projektverantwortlichen im Einsatzland kontrolliert und mit „erfüllt/nicht erfüllt“ beurteilt. Projekteinsätze, die mit „nicht erfüllt“ beurteilt oder abgebrochen werden, können nicht wiederholt werden.

³ Über die Annahme der Ergebnisse der Leistungskontrollen entscheidet die Notenkonferenz, die sich aus der Leitung des MAS-Programms, den verantwortlichen Dozierenden der Kern- und Wahlfächer und der Module des Vertiefungssemesters und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der MAS-Studierenden zusammensetzt.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012².

² SR 414.135.1

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ Erfolgreich besuchte Lerneinheiten und erbrachte Leistungen des MAS-Programms werden einzeln bestätigt und in Kreditpunkten auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Ungeachtet der Note werden die Kreditpunkte immer im vollen Umfang erteilt. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

³ Die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Leitung des MAS-Programms.

⁴ Es können keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden, die in anderen Ausbildungen erworben wurden.

Art. 9 Voraussetzung zur Erteilung des MAS-Diploms

Die für die Erteilung des MAS-Diploms erforderlichen 66 Kreditpunkte sind in den nachstehenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- a. Kern- und Wahlfächer: mindestens 21 Kreditpunkte;
- b. Projekteinsatz, inklusive Projektarbeit: 25 Kreditpunkte;
- c. Schriftliche Arbeiten: 10 Kreditpunkte
 - 1) Multidisziplinäre Semesterarbeit: 4 Kreditpunkte,
 - 2) Entwicklungspolitische Abschlussarbeit: 6 Kreditpunkte;
- d. Module: mindestens 10 Kreditpunkte.

Art. 10 Urkunde, Titel, Diploma Supplement

¹ Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrollen wird eine MAS-Urkunde, in welcher der Name des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.

² Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Entwicklung und Zusammenarbeit (abgekürzt MAS ETH in Entwicklung und Zusammenarbeit) bzw. in englischer Übersetzung Master of Advanced Studies ETH in Development and Cooperation (abgekürzt MAS ETH in Development and Cooperation).

³ Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben. Die belegten Kern- und Wahlfächer und Module sowie die Titel der schriftlichen Arbeiten werden mit den erzielten Noten ausgewiesen. Der Projekteinsatz wird bestätigt. Es wird keine Gesamtqualifikation abgegeben.

Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung des ETH-Rates über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

vom 31. Mai 1995³ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Programms zu entrichten.

3. Abschnitt: CAS-Programm

Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Zum CAS-Programm kann zugelassen werden, wer mindestens 24 Monate Berufserfahrung in der IZA sowie einen Masterabschluss der ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt. Zulassungsberechtigt sind ebenso Doktorierende, die in ihrer Dissertation empirische Arbeiten in Ländern der IZA durchführen und eine berufliche Laufbahn in der IZA anstreben.

² In Ausnahmefällen können auf Gesuch des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens sechs Monate Berufserfahrung haben, zugelassen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen. Ebenso können in Ausnahmefällen auf Gesuch der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers Mitarbeitende von IZA-Organisationen zugelassen werden, welche eine Berufserfahrung von mindestens 4 Jahren im IZA Bereich und einen Abschluss auf der Tertiärstufe nachweisen können.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichem Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und einem Aufnahmegespräch mit der Leitung des CAS. Das Aufnahmegespräch dient auch der Beratung bezüglich der Zusammenstellung der Module.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum CAS-Programm.

⁵ Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am CAS-Programm wird periodisch von der Leitung des Programms überprüft. Sie kann mit Rücksicht auf verfügbare Betreuungskapazitäten und die Kapazitäten der Ausbildungseinrichtungen begrenzt werden.

⁶ Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

Art. 13 Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte

In anderen Ausbildungen erworbene ECTS-Kreditpunkte werden nicht angerechnet.

Art. 14 Lernziele, Lerneinheiten, beteiligte Institutionen

¹ Das CAS-Programm will einen Beitrag zu einer effektiven IZA und sozial und ökologisch nachhaltigen globalen Entwicklung leisten, indem es Fachkräfte, die in der IZA und verwandten Bereichen tätig sind, in die Lage versetzt,

- a. die wichtigsten Methoden für die ergebnisorientierte Steuerung von Entwicklungsvorhaben anzuwenden;
- b. den aktuellen Wissensstand von ausgewählten Themenschwerpunkten der IZA in den eigenen Berufsalltag einzubeziehen;
- c. aktuelle Fragestellungen der internationalen Entwicklungspolitik zu diskutieren.

³ SR 414.131.7

² Die Lernziele, Themenbereiche und Lerneinheiten werden periodisch auf der Basis einer Nachfrageanalyse und den Empfehlungen des Beirats angepasst.

³ Der Unterricht findet in Form von 3-5 tägigen methoden- und politikorientierten Modulen statt. Diese Module bieten fundiertes Wissen in Kombination mit einer hohen Politik- und Praxisorientierung.

⁴ Der Unterricht erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich und Universitäten: Professuren aus verschiedenen Departementen, die sich mit relevanten Fragen der IZA befassen;
- b. Staatliche, nicht-staatliche, multilaterale, und private Organisationen der IZA und verwandter Bereiche.

Art. 15 Studienprogramm

Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Um die Mindestanzahl von 10 ECTS-Punkten zu erreichen, müssen mindestens 6 Module mit einer Dauer von jeweils 3-5 Tagen belegt werden. Mit Ausnahme von jeweils einem methoden- und einem politikorientierten Pflichtmodul kann das Studienprogramm nach individuellen Interessen aus dem aktuellen Angebot zusammengestellt werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Mischung aus methoden- und politikorientierten Modulen zu achten. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

Art. 16 Leistungskontrolle, Wiederholung

¹ Die Leistungskontrollen in Form von schriftlichen Prüfungen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des CAS konzipiert und durchgeführt. Für jedes Modul gibt es eine schriftliche Prüfung, die mit "bestanden/nicht bestanden" beurteilt wird. Bei Nichtbestehen besteht die Möglichkeit, die Prüfungen einmal in schriftlicher Form zu wiederholen.

² Für den erfolgreichen Abschluss des CAS müssen die Prüfungen von 4 Modulen bestanden werden.

³ Über die Annahme der Ergebnisse der Leistungskontrollen entscheidet die Notenkonferenz, die sich aus der Leitung des MAS-Programms und den verantwortlichen Dozierenden der Module zusammensetzt.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁴.

Art. 17 Teilnahmebestätigung, Urkunde, Diploma Supplement

¹ Erfolgreich besuchte Module des CAS-Programms werden einzeln bestätigt und in Kredit-einheiten auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen.

⁴ SR 414.135.1

² Die Zuordnung der Krediteinheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des CAS-Programms.

³ Nach Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 10 ECTS und dem erfolgreichem Bestehen von vier Leistungskontrollen wird eine CAS-Urkunde ausgestellt.

⁴ Die Bezeichnung lautet: Certificate of Advanced Studies ETH in Entwicklung und Zusammenarbeit (CAS ETH in Entwicklung und Zusammenarbeit) bzw. CAS ETH in Development and Cooperation.

⁵ Zusammen mit der CAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

Art. 18 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die CAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung des ETH-Rates über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 31. Mai 1995⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Programms zu entrichten.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Ausschluss aus dem Studiengang MAS

¹ Der MAS-Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl Kreditpunkte nach Art. 10 oder allfällige weitere Bedingungen, siehe Art. 6.7) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 20 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶) anfechtbar.

Art 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement 1996 für das Nachdiplomstudium in Entwicklungszusammenarbeit und für den Nachdiplomkurs in Entwicklungszusammenarbeit vom 13. August 1996 und die Änderungen und Ergänzungen zum Reglement des NADEL vom April 2010 werden aufgehoben.

⁵ SR 414.131.7

⁶ SR 172.021

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 in den MAS oder CAS eintreten.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher